

26/SN-156/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zl. 13/1 97/140

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... <sup>78</sup> .....-GE/19... <sup>Pf</sup> .....	
Datum: 9. SEP. 1997	
Verteilt <u>10. 9. 97</u>	<i>H. Bauer</i>

PW/PS - DVR 0487684  
Wien, am 1.9.1997

GZ 11.858/22-I 6/1997

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf. Wie geben dazu folgende

#### STELLUNGNAHME:

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf mehrere Intentionen. Durch das Inkrafttreten des Akkreditierungsgesetzes bestand die Sorge eines zumindest optischen Nachteiles und einer Differenzierung zwischen zertifizierten Sachverständigen und nur "allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen". Ob diese Sorge berechtigt war, läßt sich bestenfalls vermuten. Viel wichtiger als die terminologische Anpassung ist die Absicht, eine qualitative Steigerung der Tätigkeit der Sachverständigen sowohl aufgrund verschärfter Eintragungsvoraussetzungen als auch einer laufenden Kontrolle herbeizuführen. Dies ist aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft uneingeschränkt zu begrüßen. Aus diesem Grund wäre zu erwägen, die in § 4 a Abs. 2 vorgesehene fakultative Erstattung eines Probegutachtens im Rahmen des Eintragungsverfahrens als zwingend vorzusehen und eine weitere Eintragungsvoraussetzung in Form eines Nachweises einer einschlägigen praktischen Tätigkeit im Fachgebiet.

Die dritte Hauptzielrichtung des Entwurfes ist die Umstellung der Sachverständigenverzeichnisse auf ADV. Dies ist zu begrüßen, da die Aktualisierung der Sachverständigenlisten in der letzten Zeit zu wünschen übrig gelassen hat und die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung in der Praxis eine Erleichterung der anwaltlichen Tätigkeit bewirken kann.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Anmerkungen, ist da Gesetzesvorhaben aus der Sicht der Anwaltschaft daher zu begrüßen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident Für die Richtigkeit der Ausfertigung

*[Handwritten signature]*

 Wir sprechen für ihr Recht  
DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE